

# SATZUNG



## Förderverein Würzburger Bereitschaftspolizei e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Würzburger Bereitschaftspolizei e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 97082 Würzburg, Sedanstraße 52 und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Nach Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins „Förderverein III. Bereitschaftspolizeiabteilung Würzburg“ ist die

- Förderung
    - o der Bildung
    - o des demokratischen Staatswesens
    - o der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
    - o des Völkerverständigungsgedankens
- von Polizeibeamten und Beschäftigten, insbesondere der III. Bereitschaftspolizeiabteilung Würzburg, sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern
- Unterstützung sozial Schwacher, insbesondere durch Unglücksfälle von in Not geratenen Personen

Diese Zielsetzung des Vereins wird im Rahmen der Orientierungsbegriffe

**Demokratie – Freiheit – Recht – Sicherheit**

insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- durch finanzielle Zuwendungen, Sachzuwendungen, organisatorische Zusammenarbeit mit der III. Bereitschaftspolizeiabteilung Würzburg und mit Behörden, steuerbegünstigten Organisationen, sowie wissenschaftlichen steuerbegünstigten Einrichtungen, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. Satzung verwirklichen

- Durchführung von
  - Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
  - sportlichen Aktivitäten, wie z. B. Behördensport, Turnieren, Sportfesten
  - kulturellen Konzertveranstaltungen
  - Ausstellungen
- Präventionsarbeit für die Bevölkerung in Sicherheitsfragen durch Vorträge und Ausstellungen
- durch Kontaktpflege zu ausländischen Polizeibehörden im Rahmen der europäischen Integration und polizeilichen Ausbildungshilfe, wie auch Betreuung von ausländischen Delegationen, sowie Entsendung deutscher Delegationen ins Ausland
- Bereitstellung von fachbezogenen Publikationen, Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachseminaren mit ausgewählten Fachpersonal
- Unterstützung der Außendarstellung der III. Bereitschaftspolizeiabteilung Würzburg.
- finanziellen Zuwendungen an sozial Schwache, insbesondere von Personen, die durch Unglücksfälle in Not geraten sind

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke und Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt eine Finanzordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unsachgemäße Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Beschäftigten oder Angehörige im Ruhestand der III. Bereitschaftspolizeiabteilung sein, soweit sie bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Andere natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie gewillt sind, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise zu fördern und zu unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, die Vorstandschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Fördermitglieder ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Zielsetzung verdient gemacht haben.

Hierfür ist auf Vorschlag der Vorstandschaft ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder:

- sind von der Beitragszahlung befreit,
- haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Eintrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über den Antrag in einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nach der Annahme der Mitgliedschaft wird diese durch die Eintragung in die Mitgliederkartei vollzogen.

Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

Es ist ein Beitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Förderbeiträge unterliegen nicht der festgesetzten Beitragshöhe. Sie können zusätzlich und freiwillig ohne Festsetzung der Höhe geleistet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss,
- Tod des Mitglieds oder
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss eines Mitglieds soll dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Vorstandschaft zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse über Anträge aus der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Vereinsauflösung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor Tagungsbeginn durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an eine vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Später eingereichte Anträge oder Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung zum Ziel haben werden diesbezüglich nicht zugelassen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied des Vereins ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs wählbar und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.

Änderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Finanzamt, Vereinsregister) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind im Nachhinein der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 9 Die Vorstandschaft, der Vorstand

### 1. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Referent Öffentlichkeitsarbeit/Pressesprecher
- mindestens 2 Beisitzern,

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Zusätzlich ist der Abteilungsführer der III. Bereitschaftspolizeiabteilung kraft seines Amtes Beisitzer der Vorstandschaft.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Akklamation, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden geschlossen gewählt, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied die Einzelwahl der Vorstandschaftsmitglieder beantragt.

Die Wahl muss persönlich oder schriftlich angenommen werden.

Die Mehrheit der Vorstandschaft muss aus Mitgliedern gemäß § 3 (1) bestehen.

Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme der Vorstandschaftsmitglieder in der im ersten Absatz angegebenen Reihenfolge.

Über die Sitzung der Vorstandschaft fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es sind darin Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein kommissarisches Vorstandschaftsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und jeweils ein Jahres- und Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Verantwortlich für die Kassenführung und Verwaltung des Vermögens ist der Schatzmeister.

Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

Die Vorstandschaft ist jeweils an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **2. Der Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von bis zu 300.- Euro können sowohl der Vorsitzende als auch sein Vertreter verbindlich tätigen. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 300.- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



### § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit von der Mitgliederversammlung keine andere Lösung beschlossen wird.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am ....08.08.....2019 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |   |  |
|---|--|
| 1.   | 5.    |
| 2.   | 6.    |
| 3.   | 7.   |
| 4.   | 8.   |
| 10.  | 9.   |
| 11.  | 12.  |
| 13.  | 14.  |
| 15.  |  |